

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 25.07.1902

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1902.) 38. Stück.

Inhalt:

- N^o. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1902, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.
- N^o. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1902 zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N^o. 82. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 21. Juli 1902, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.
- N^o. 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1902, betreffend die Vereinigung der Fedderwarder und Braker Lootsengesellschaft.
- N^o. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1902, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.
-

N^o. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 12. Juli 1902.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1892, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst, dahin geändert, daß die Forstbesessenen nach Ablegung der ersten Prüfung die Bezeichnung „Forstreferendar“ zu führen haben. Dem-

gemäß wird in den §§. 13—19, 21 und 22 das Wort „Forstaccessist“ durch das Wort „Forstreferendar“ ersetzt.
Oldenburg, den 12. Juli 1902.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

N^o. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, 1902 Juli 14.

Zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß als eine Eisenbahn minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes folgende Bahulinien anzusehen sind:

1. Sever-Carolinensiel-Harle,
2. Sever-Wittmund bis zur Landesgrenze,
3. die Vareler Nebenbahnen,
4. Oldenburg-Brake,
5. Delmenhorst-Hesepe bis zur Landesgrenze,
6. Ahhorn-Behta,
7. Holdorf-Damme,
8. Effen-Löningen,
9. Dohlt-Westerstede,
10. die Inselbahn auf Wangerooge,
11. die Communalbahn im Amte Cloppenburg.

Oldenburg, den 14. Juli 1902.

Staatsministerium.
Willich.

Tenge.

N^o. 82.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.

Swinemünde, den 21. Juli 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung der Fedderwarder und Braker Lootsengesellschaft wird das dem Gesetze vom 3. April 1894 beigefügte Gehalts-Regulativ für den Civildienst, wie folgt, geändert bzw. ergänzt:

1. Zu Ziffer 136 wird das Gehalt auf 2000—2500 *M.* festgesetzt, daneben Gebühren.
2. Hinter Ziffer 139 wird eingeschoben:
139 a. 1 Lootsenkommandeur der Oldenburgischen Weser-Lootsengesellschaft — 3000 *M.*, daneben Gebühren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben zu Swinemünde an Bord Unserer Dampf-Yacht Lenjahu, den 21. Juli 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinigung der Fedderwarder und Braker Lootsfengesellschaft.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fedderwarder Lootsfengesellschaft in Blexen und die Braker Lootsfengesellschaft in Brake sich mit dem 1. August d. J. unter dem Namen:

Oldenburgische Weser-Lootsfengesellschaft vereinigen werden.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Billich.

Tenge.

N^o 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. v. M. beschlossen,

1. die nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die zollfreie

- Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December 1896 — zu genehmigen;
2. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, den zur Zeit im Genusse der Vergünstigung befindlichen Gewerbetreibenden u. s. w., welchen nach den Vorschriften unter 1 die Erlaubniß zum zollfreien Bezuge von leichten Mineralölen zum Motorenbetriebe zu entziehen ist, die Vergünstigung noch bis zum Ende des Jahres 1903 zu belassen.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

**Staatsministerium,
Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Stein.

Ziffer 2c der Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896, §. 667 der Protokolle —, ist wie folgt abzuändern:

Gewerbetreibenden, Gewerbsanstalten aller Art und landwirthschaftlichen Unternehmungen für die in ihrem Betriebe zur Kraftabgabe oder zur Beförderung von Personen oder Sachen dienenden Motoren bis zu einem Gesamtjahresverbrauche von 10000 kg.

Von der Vergünstigung ausgeschlossen sind der Regel nach solche Gewerbetreibende u. s. w., die eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage

(Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) besitzen und in der stehenden Anlage einen mit leichten Mineralölen gespeisten Motor nur im Nebenbetrieb oder im Hauptbetriebe nur neben der anderweiten Hauptkraft benutzen. Ausnahmsweise kann jedoch die Vergünstigung dann gewährt werden, wenn durch die Bescheinigung einer Behörde (Gewerbeaufsichtsbehörde, Baupolizeibehörde u. a.) nachgewiesen wird, daß ein bestimmtes betriebstechnisches Bedürfnis anders als durch Benutzung eines mit leichten Mineralölen gespeisten Motors nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten befriedigt werden kann.

Gewerbetreibenden u. s. w., deren Gesamtjahresbedarf zu dem Eingangs bezeichneten Zwecke über 10000 kg hinausgeht, ist die Zollfreiheit zu versagen. Ueberschreitet bei erfolgter Bewilligung bis zu 10000 kg der Jahresverbrauch aus besonderen, nicht vorherzusehenden Ursachen diese Höchstgrenze, so ist die Vergünstigung zurückzuziehen, wenn der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre sich nicht innerhalb der zulässigen Höchstgrenze hält. Eine nachträgliche Erhebung des Zolles für die bis zur nachgelassenen Höchstgrenze verwendeten leichten Mineralöle findet nicht statt.

Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Bedarfs diejenigen Motoren, die ausschließlich oder theilweise zur Lichterzeugung benutzt werden.

Gemeinden und gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten kann zum Zwecke ihrer Wasserversorgung die Vergünstigung ohne Beschränkung auf eine Höchstmenge und auch dann gewährt werden, wenn zu dem bezeichneten Zwecke vorübergehend oder dauernd eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) verwendet wird.

Ziffer 5Cf der Eingangs genannten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Ebenso sind diejenigen Fehlmengen zu verzollen, welche bei der Versendung leichter Mineralöle seitens der in Ziffer 1a und b bezeichneten Petroleumraffinerieen, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken an eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Gewerbsanstalten während der Beförderung entstehen.

Die Gewährung der unter Ziffer 2 aufgeführten Begünstigungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Verpflichtung zur Verzollung aller Fehlmengen übernommen wird.

Die für die Ausgabe bestimmten Bestimmungen
 sind folgende:

1. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 2. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 3. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 4. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 5. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 6. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 7. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 8. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 9. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.
 10. Die Ausgabe soll in zwei Bänden erscheinen.

